



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

56. Jahrgang

Ansbach, 24. Juni 2011

Nr. 13

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 30. August 1972 über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornberg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 3. Juni 2011	90
Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 2. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 16 „Fürth Nord“, S-Bahn Nürnberg - Forchheim, km 12,400 bis km G 16,840 im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen mit Ersatzmaßnahmen im Naturschutzgebiet Hainberg, Stadt Oberasbach; Bekanntgabe des Erörterungstermins	91
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	91
Schornsteinfegerwesen; Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister	92
Fachsprengel für die Ausbildung in IT-Berufen	92
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Amtliche Bekanntgabe der Jahresabschlüsse 2007 bis 2009 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	93
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2011	94
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2011	95
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2011	96

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 30. August 1972 über die Neuorganisation
der Volksschulen in der Stadt Nürnberg
mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang,
Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller,
Kornberg, Worzeldorf, Gaulnhofen,
Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof,
Pillenreuth und Weiherhaus**

Vom 3. Juni 2011

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Sprengel der Volksschulen Nürnberg, Kopernikusschule (Grundschule) und Nürnberg, Wiesenschule (Grundschule) werden neu bestimmt.

§ 2

Die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Neuorganisation der Volksschulen in der Stadt Nürnberg mit Ausnahme der Stadtteile Katzwang, Greuth, Neukatzwang, Reichelsdorfer Keller, Kornburg, Worzeldorf, Gaulnhofen, Herpersdorf, Holsteinbruch, Königshof, Pillenreuth und Weiherhaus vom 30. August 1972 (RABl Nr. 31/1972, S. 159) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

- „17. a) Volksschule Nürnberg, Kopernikusschule (Grundschule)
- b) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- c) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:
Norden:
Humboldtstraße (ab Kreuzung Gugelstraße) - Hummelsteiner Weg - Hinterm Bahnhof
Osten:
Allersberger Straße
Süden:
Gudrunstraße - Schönweißstraße - Calvinstraße - Pillenreuther Straße - Siemensstraße - Schwabenstraße
Westen:
Markgrafenstraße - Gugelstraße (Kreuzung Humboldtstraße)“

2. § 3 Nr. 73 erhält folgende Fassung:

- „73. a) Volksschule Nürnberg, Wiesenschule (Grundschule)
- b) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.
- c) Als Schulsprengel wird die Fläche bestimmt, die von folgenden Straßen und Linien begrenzt ist:
Norden:
Gleisanlagen des Nürnberger Hauptbahnhofs bis zum Hummelsteiner Weg
Osten:
Hummelsteiner Weg
Süden:
Wölckernstraße - Pillenreuther Straße - Kopernikusplatz (+) - Humboldtstraße - Gugelstraße - Pfälzer Straße
Westen:
Straßburger Straße (- bis auf Nr. 23) - Schwannstraße (-) - Humboldtstraße - Gibitzenhofstraße - Landgrabenstraße bis zu den Gleisanlagen des Nürnberger Hauptbahnhofs.“

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Ansbach, 3. Juni 2011

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABl S. 90

Vollzug des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

2. Planänderung zur Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 18 AEG für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 16 „Fürth Nord“, S-Bahn Nürnberg - Forchheim, km 12,400 bis km G 16,840 im Bereich der Städte Nürnberg, Fürth und Erlangen mit Ersatzmaßnahmen im Naturschutzgebiet Hainberg, Stadt Oberasbach
Bekanntgabe des Erörterungstermins

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juni 2011 Gz. 32-4354/DB-10/96

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß §§ 18, 18 a Nr. 5 AEG und § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen weiteren Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin für die 2. Planänderung findet statt von Dienstag, dem **05.07.2011** bis Mittwoch, dem **06.07.2011** im Kulturforum Fürth im Kleinen Saal, Würzburger Straße 2, 90762 Fürth.

Folgende Gliederung ist für den Erörterungstermin vorgesehen:

a) Dienstag, 05.07.2011

Beginn: 09:00 Uhr

Anhörung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Leitungsträger einschließlich der Wasserversorger zur 2. Planänderung; anschließend Erörterung der Trassenvarianten (Verschwenk/Bestandsstrecke).

b) Mittwoch, 06.07.2011

Beginn: 09:00 Uhr

Anhörung des Wasserverbands Knoblauchsland, der in § 63 BNatschG aufgeführten, anerkannten Naturschutzvereinigungen (einschließlich des Fischereiverbands Mittelfranken), des Bayer. Bauernverbands und der privaten Einwanderer zur 2. Planänderung.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und der Erörterungstermin mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Dr. Bauer
 Regierungspräsident

MFrABI S. 91

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Juni 2011 Gz. 12.2-1444b-1/11

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat am 25.05.2011 die nachstehende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung zur
 Änderung der Verbandssatzung
 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
 der Eltersdorfer Gruppe vom 15. April 1985**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt gem. Art. 18 Abs. 1 i. V. mit Art. 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl S.400) folgende

**Satzung zur
 Änderung der Verbandssatzung
 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
 der Eltersdorfer Gruppe
 vom 15. April 1985 (RABI Nr. 13, S. 101),
 geändert durch Satzung vom 14. Juni 2005
 (RABI Nr. 16, S. 133)
 (2. Änderungssatzung)**

Vom 25. Mai 2011

Art. 1

1. In § 1 Absatz 3 wird der Betrag „818.067,01 €“ durch „818.000,00 €“ ersetzt.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlangen, 25. Mai 2011

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 91

Schornsteinfegerwesen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 30. Mai 2011 Gz. 21-2206.2-G-12/2011

Zum Bezirksschornsteinfegermeister auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 12 wurde mit Wirkung vom 01.03.2011 Herr Stefan Wellhöfer, Rosenbacher Str. 18, 91604 Flachslanden, bestellt.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 92

Fachsprengel für die Ausbildung in IT-Berufen**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25. Mai 2011 Gz. 44.1-5204-20/09**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt für die Beschulung in den Ausbildungsberufen

- **"Fachinformatiker/Fachinformatikerin" (Fachrichtungen Systemintegration und Anwendungsentwicklung),**
- **"Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/Informations- und Telekommunikationssystemelektronikerin",**
- **"Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann/Informations- und Telekommunikationssystemkauffrau" und**
- **"Informatikkaufmann/Informatikkauffrau"**

nach Durchführung des Anhörungsverfahrens auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), folgende

Rechtsverordnung:

1. Für den Ausbildungsberuf „Fachinformatiker/Fachinformatikerin“ der Fachrichtungen Systemintegration und Anwendungsentwicklung werden zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 10 mit 12 folgende Schulsprengel als Fachsprengel gebildet:

- | | |
|--|--|
| a) Staatliche Berufsschule I Ansbach
Beckenweiherallee 21
91522 Ansbach | Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen |
| b) Staatliche Berufsschule Erlangen
Drausnickstraße 1 d
91052 Erlangen | Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Stadt Nürnberg: Regensburger Straße
Nordostpark (Straße)
Rollnerstraße
Pretzfelderstraße
Merianstraße |
| c) Martin-Segitz-Schule
Staatliche Berufsschule III Fürth
Ottostraße 22
90762 Fürth | Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Stadt Schwabach
Landkreis Roth
Landkreis Nürnberger Land
Stadt Nürnberg ohne:
Regensburger Straße
Nordostpark (Straße)
Rollnerstraße
Pretzfelderstraße
Merianstraße |

2. Für den Ausbildungsberuf "Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/Informations- und Telekommunikationssystemelektronikerin" wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 10 mit 12 an der

Staatlichen Berufsschule Erlangen

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken umfasst.

3. Für den Ausbildungsberuf "Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann/Informations- und Telekommunikationssystemkauffrau" wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 10 mit 12 an der

Ludwig-Erhard-Schule
Staatliche Berufsschule II Fürth
Theresienstraße 15
90762 Fürth

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken umfasst.

4. Für den Ausbildungsberuf "Informatikkaufmann/Informatikkauffrau" wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 10 mit 12 an der

Ludwig-Erhard-Schule
Staatliche Berufsschule II Fürth

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken umfasst.

5. Die Fachsprengelregelungen gemäß Ziffer 1. mit 4. gelten ab dem Schuljahr 2011/12 jeweils beginnend mit der Jahrgangsstufe 10.
6. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der für ihren Beschäftigungsort gemäß Ziffern 1. mit 4. bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
7. Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2011 in Kraft.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 92

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Amtliche Bekanntgabe der Jahresabschlüsse 2007 bis 2009 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

1. Bestätigungsvermerk
Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 2007 bis 2009 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2007, 2008 und 2009 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 27. Januar 2011

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung der Jahresabschlüsse und Behandlung der Jahresergebnisse

Die Verbandsversammlung hat am 25. Mai 2011 folgende einstimmigen Beschlüsse gefasst:

- 2.1 Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 21 Abs. 4 der Verbandssatzung die Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre 2007 bis 2009 mit folgenden Bilanzsummen und Jahresergebnissen (gleichlautend zum Prüfungsergebnis) fest:

	Bilanz- summe	Jahres- Ergebnisse	Gewinn-/ Verlust- Vortrag	Entnahmen aus Allgemeinen Rücklagen	Bilanz- ergebnisse
2007:	13.674.320,63 €	6.033,40 €	- 6.455,94 €	0,00 €	- 422,54 €
2008:	16.292.509,85 €	148.183,45 €	- 422,54 €	6.455,94 €	154.216,85 €
2009:	16.385.742,61 €	- 17.624,30 €	154.216,85 €	0,00 €	136.592,55 €

Die Bilanzergebnisse wurden jeweils auf neue Gewinn- und Verlustrechnung des Folgejahres vorgetragen.

- 2.2 In den Jahren 2007 bis 2009 wurden nachstehende Jahresergebnisse erzielt:

	Jahresgewinn	Jahresverlust
2007:	6.033,40 €	
2008:	148.183,45 €	
2009:		17.624,30 €

Der Jahresgewinn 2007 in Höhe von 6.033,40 € und der Jahresgewinn 2008 in Höhe von 148.183,45 € wurden jeweils auf das Folgejahr vorgetragen. Aus dem vorgetragenen Jahresgewinn 2007 und 2008 in Höhe von 154.216,85 € ist der Jahresverlust 2009 in Höhe von 17.624,30 € zu decken. Der danach verbleibende Gewinn in Höhe von 136.592,55 € ist der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

3. Öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2007 bis 2009 liegen in der Zeit

vom 27.06.2011 bis 04.07.2011

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, Äußere Brucker Str. 33, 91052 Erlangen (Ansprechpartnerin: Karin Sommerschuh, Tel.-Nr. 09131 823-4509), während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 93

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule
und Berufshochschule Fürth
für das Haushaltsjahr 2011**

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufshochschule Fürth erlässt auf Grund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 919.950,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 330.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 492.950,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Fürth, 12. Mai 2011

Zweckverband
Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Matthias Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.06.2011 bis einschließlich 04.07.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasserstraße 4, 90744 Fürth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 16. Juni 2011

Zweckverband
Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
gez.
Matthias Dießl
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 94

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 601.200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 143.000 €

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt
im Verwaltungshaushalt auf 531.700 €.

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2007 (vgl. Art. 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Ansbach, 31. Mai 2011

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom 27.06.2011 bis einschließlich 04.07.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 31. Mai 2011

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN)
gez.
R. Schwemmbauer
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 95

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	577.450 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.057.850 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Nürnberg, 19. Mai 2011

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.06.2011 bis einschließlich 04.07.2011 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 31. Mai 2011

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 96

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.